ALTERSZENTRUM IM ZOPF OBERENTFELDEN

Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2027

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Pensionärinnen und Pensionäre des Alterszentrums im Zopf, Oberentfelden. Sie ist Bestandteil des Pensionsvertrags.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagestaxen für Hoteldienstleistungen	Anhang I
- Taxen für besondere Leistungen	Anhang II
- Pflege- und Betreuungskosten	Anhang III

1.4 Hilflosenentschädigung

Wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, hat Anspruch auf eine von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen unabhängige Hilflosenentschädigung. Das Antragsformular ist beim Sekretariat des Alterszentrums erhältlich oder kann via Internet heruntergeladen werden unter: http://www.sva-ag.ch/

2. Tagestaxen für Hoteldienstleistungen

2.1 Umfang und Inhalt

Die Tagestaxe für Hoteldienstleistungen deckt grundsätzlich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemäss Anhang I (z.B. möbliertes Zimmer, Vollpension, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers).

2.2 Eintritts- und Austrittstag

Für den Ein- und den Austrittstag wird die ganze Tagestaxe berechnet.

2.3 Abwesenheit

Wer während mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen abwesend ist und die Hoteldienstleistungen nicht beansprucht, hat während maximal 30 Tagen pro Jahr Anspruch auf eine Reduktion der Tagestaxe für Hoteldienstleistungen um Fr. 10.--. An- und Abreistag gelten nicht als Abwesenheitstage.

3. Pflege- und Betreuungskosten

Die gesamten Pflegekosten werden unterteilt in:

A) Kosten zu Lasten der Versicherer

Die im Anhang III aufgeführten Taxen für Pflichtleistungen der Krankenversicherer bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und werden gemäss Tabelle im Anhang vom Krankenversicherer vergütet.

B) Kosten zu Lasten der Pensionärinnen und Pensionäre

Diese im Anhang III aufgeführten Pflege- und Betreuungskosten umfassen die Kostenbeteiligung pro Tag an die Pflegeleistungen gemäss KVG und für Hilfe und Betreuungsleistungen, die infolge Alter oder Krankheit notwendig sind und keine Pflichtleistungen der Krankenversicherung darstellen.
Bei allen Abwesenheiten, ungeachtet deren Art oder Grund, wird die Taxe für Pflege- und Betreuungskosten folgend der Empfehlung des Gesundheitsverbands Aargau (VAKA) weiterverrechnet.
Erfolgt ein definitiv vereinbarter Eintritt nicht, wird eine Annullationspauschale erhoben.

C) Kosten zu Lasten der Gemeinde

Der im Anhang III aufgeführte Kostenanteil, welcher die Kosten zu Lasten der Pensionärinnen und Pensionäre übersteigt, geht zu Lasten der jeweiligen Wohngemeinde.

Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt nach dem RAI-System. Dabei wird der Pflegebedarf einer Person einer Pflegestufe zugeordnet. Die Einstufung richtet sich nach dem durchschnittlichen Pflegeaufwand pro Tag.

4. Taxen für besondere Leistungen

Die im Anhang II aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zur Tagestaxe für Hoteldienstleistungen verrechnet.

5. Revision der Taxordnung

Der Stiftungsrat kann die Taxordnung revidieren. Die sich daraus ergebenden Änderungen werden den betroffenen Pensionärinnen und Pensionären mindestens einen Monat im Voraus schriftlich angekündigt.

6. Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen. Vorbehalten sind Änderungen der kantonalen Vorgaben im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über die Pflegefinanzierung.

5036 Oberentfelden, 1. Januar 2027

Stiftung Altersheim Oberentfelden

Der Stiftungsrat

Dr. Conrad Walther
Präsident

Andrea Niffenegger
Aktuarin

Anhang I

Tagestaxen für Hoteldienstleistungen

1. Pensionärinnen und Pensionäre, die in den fünf Jahren vor ihrem Eintritt ins Altersheim während mindestens vier Jahren ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Oberentfelden oder Unterentfelden hatten	Fr. 97.-- pro Tag
2. Ortsbürgerinnen und Ortsbürger von Oberentfelden oder Unterentfelden	Fr. 97.-- pro Tag
3. Pensionärinnen und Pensionäre mit befristeten Pensionsverträgen, die nur vorübergehend im Altersheim wohnen	Fr. 111.-- pro Tag
4. Einzelbelegung im Doppelzimmer mit Balkon	Fr. 139.- pro Tag
5. Die obigen Tagestaxen gelten für Einerzimmer. Bei Belegung eines Zweierzimmers zu zweit wird ein Abzug gewährt von	Fr. 10.-- pro Tag
5a. Bei Belegung eines Zweierzimmers zu zweit während der Bauzeit im Pavillon wird ein Abzug gewährt von	Fr. 20.-- pro Tag
6. Zuschlag für Pensionärinnen und Pensionäre, die vor ihrem Eintritt ins Altersheim ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde des Kantons Aargau hatten und die Bedingungen in Punkt 1. nicht erfüllen.	Fr. 5.-- pro Tag
7. Zuschlag für Pensionärinnen und Pensionäre, die vor ihrem Eintritt ins Altersheim ihren steuerrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau hatten und die Bedingungen in Punkt 1. nicht erfüllen.	Fr. 7.-- pro Tag
8. Aufenthalt nur während des Tages (ohne Pflege und Betreuung)	
- pro Tag (ohne Mahlzeiten)	Fr. 60.--
- Frühstück	Fr. 8.--
- Mittagessen (ohne Dessert)	Fr. 15.--
- Nachtessen	Fr. 12.--

gültig ab 1. Januar 2027

Anhang II
Taxen für besondere Leistungen, die zusätzlich zur Tagestaxe für Hoteldienstleistungen verrechnet werden:

a)	Krankentransporte bei Heimeintritt und -austritt, Arztbesuche, Therapiebesuche, u.ä. (mit Transportmittel), andere Dienstleistungen	nach Aufwand Fr. 60.-- / Std.
	Zusätzliche Begleitperson	Fr. 60.-- / Std.
b)	Nicht ärztlich verordnete Zusatzverpflegung	nach Aufwand
c)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten sowie Coiffeur- und Pediküre-Auslagen; ferner die Kosten für Telefon, Radio, Fernsehen, Internet etc.	nach Aufwand
d)	Durch Bewohnerinnen und Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
e)	Unkosten bei Todesfall und Austritt	nach Aufwand, mindestens Fr. 300.--
f)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heims, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand
g)	Umtriebspauschale bei Absage des Heimeintritts weniger als vier Tage vor dem vereinbarten Termin	Fr. 400.--
h)	Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen	nach Aufwand gemäss separater Preisliste Cafeteria

gültig ab 1. Januar 2027